C/2025/454

21.1.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/454)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Coteaux de Die“

PDO-FR-A0397-AM02

Datum der Mitteilung: 21.10.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Kennzeichnung

In Kapitel I der Produktspezifikation wird in Abschnitt XII – Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung – die Nummer 2 – Besondere Bestimmungen – ergänzt, um die Kennzeichnungsvorschriften für die Angabe der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ gemäß den in der Vereinbarung zwischen den verschiedenen betroffenen Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegten Bedingungen aufzunehmen. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und dasselbe Schriftbild und dieselbe Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufweisen, wobei die Angabe nicht größer sein darf als zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung.

Diese Änderung wird unter dem Punkt „Weitere Bedingungen“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

2. Geografisches Gebiet

In Kapitel I der Produktspezifikation wird in Abschnitt IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden – die Nummer 1 – Geografisches Gebiet – ergänzt, um die Namen der Gemeinden zu aktualisieren und zu korrigieren, ohne dass hierdurch das geografische Gebiet geändert wird.

Die Gemeindenamen „Aix-en-Diois“ und „Molière-Glandaz“ werden gestrichen. Der Gemeindename „Solaure en Diois“ wird hinzugefügt.

Diese Korrektur der Gemeindenamen wird in den Punkt „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einzigen Dokuments aufgenommen.

3. Verweis auf die Kontrollstelle

In Kapitel III der Produktspezifikation wird Abschnitt II – Verweis auf die Kontrollstelle – aktualisiert, um klarzustellen, dass die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer externen Stelle durchgeführt wird, die Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet und im Auftrag des Institut national de l’origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität) handelt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Coteaux de Die

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *KN-Code*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Die Ursprungsbezeichnung „Coteaux de Die“ ist stillen Weißweinen vorbehalten, die aus der Rebsorte Clairette B gewonnen werden. Die Trauben weisen einen Zuckergehalt von mehr als 170 g/l Most auf. Die Weine zeichnen sich durch einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol aus. Die Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) auf, der höchstens dem Gesamtsäuregehalt – ausgedrückt in Gramm je Liter Weinsäure – zuzüglich 2 g, sowie höchstens 6 g/l an vergärbaren Zuckern entspricht. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten. Die anderen Analysekriterien entsprechen den europäischen Rechtsvorschriften.

Die Weine weisen in der Regel eine blasse Farbe, eine Finesse an blumigen oder fruchtigen Aromen, wie z. B. Apfel, sowie am Gaumen ein ausgewogenes Verhältnis von Alkohol und Säure auf.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Anbauverfahren

Anbauverfahren

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,20 m^2. Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation des Abstands zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken.

Die Reben weisen einen Zeilenabstand von höchstens 2,50 m auf.

Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile beträgt mindestens 0,80 m und höchstens 1,50 m.

Die Reben werden entweder im Guyot-Schnitt oder kurz geschnitten (Cordon-de-Royat-Erziehung), mit höchstens 12 Augen je Stock.

Bewässerung kann zugelassen werden.

2. Önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Weine müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

5.2. *Höchsterträge*

60 hl/ha

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Drôme statt: Aouste-sur-Sye, Aubenasson, Aurel, Barsac, Barnave, Beaufort-sur-Gervanne, Châtillon-en-Diois, Die, Espenel, Laval-d'Aix, Luc-en-Diois, Menglon, Mirabel-et-Blacons, Montclar-sur-Gervanne, Montlaur-en-Diois, Montmaur-en-Diois, Piegros-la-Clastre, Ponet-et-Saint-Auban, Pontaix, Poyols, Recoubeau-Jansac, Saillans, Saint-Benoît-en-Diois, Saint-Roman, Saint-Sauveur-en-Diois, Sainte-Croix, Suze, Solaure en Diois, Vercheny, Véronne.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Clairette B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das geografische Gebiet liegt südöstlich der Gemeinde Valence im nördlichen Teil der südlichen subalpinen Ketten. Südlich des Vercors im Tal der Drôme ist in einem Klima, das sich bereits durch mediterrane Einflüsse auszeichnet, die von den nahen Bergen differenziert und geprägt werden, ein Weinbaugebiet entstanden, in dem hauptsächlich südliche Rebsorten wie u. a. Clairette angepflanzt werden.

Den Menschen gelang es, diese Rebsorten anzupassen und optimal mit den mergel- oder kalkhaltigen Böden in Einklang zu bringen, die sich auf den „Serres" (lokale Bezeichnung für die Reliefs und Hügel) und an den günstig ausgerichteten und entwässerten Hängen gebildet haben. Durch verschiedene Wechselfälle und physische Einschränkungen konnten die Winzer Erfahrungen sammeln und Know-how hinsichtlich der Anpassung dieser Rebsorten an unterschiedliche Gegebenheiten erwerben. So sind die steinigen Böden, die sich auf den Terrassen aus dem Quartär, den Schwemmkegeln und den Geröllschichten am Fuß der Kalksteinblöcke herausgebildet haben, meist für die Anpflanzung der Rebsorte Clairette B bestimmt. Diese für die Provence typische Rebsorte befindet sich hier an der klimatischen Grenze für ihre Reifung und sorgt so für die Säure und Finesse der Aromen.

Im Laufe der Generationen haben die Erzeuger ein Know-how in der Bereitung von Schaum- und Stillweinen nach verschiedenen Weinbereitungstechniken aufgebaut. Alle diese Weine haben ihr Ansehen unter der Bezeichnung „Clairette de Die" erworben.

Obwohl das Bestehen eines Weinbaugebiets und das hohe Ansehen des Erzeugnisses seit der Antike belegt sind, blieb die Verbreitung des Weins aus Die für lange Zeit auf einen kleinen Kreis beschränkt. Zwischen dem 15. und dem 18. Jahrhundert wurde „Clairette de Die" vor allem vor Ort oder in den nahen Bergen (Diois, Dévoluy, Trièves, Vercors) getrunken. Dieses Ansehen in den nahe gelegenen Regionen ist durch einen Text aus dem Jahr 1748 belegt, in dem von dem Ersuchen eines Kunden, der seine Weinbestellung von Mens (Gemeinde Trièves) aus tätigte, berichtet wird: „…Wie ich weiß, wird Clerete de Die, und zwar vor allem der gute Wein, immer vorzeitig gestoppt."

Im Jahr 1781 schrieb FAUJAS DE SAINT-FONDS in seinem Werk „Histoire Naturelle de la Province du Dauphiné" (Naturgeschichte der Provinz Dauphiné): „In dieser Provinz gibt es immer noch Weine, die ein Ansehen genießen, wie z. B. Schaumwein aus Die…"

Dieses Ansehen wurde früh legitimiert und durch das Dekret vom 21. April 1910 über die Anerkennung der reglementierten Ursprungsbezeichnung „Clairette de Die" sowie später durch die Anerkennung als kontrollierte Ursprungsbezeichnung im Jahr 1942 geschützt. „Clairette de Die" wurde damals als kontrollierte Ursprungsbezeichnung anerkannt. Dieser Schritt beschleunigte die Entwicklung des Weinbaus und ließ eine menschliche Gemeinschaft um das Weinbaugebiet herum entstehen.

Diese nutzte das gesamte erworbene Know-how für die Herstellung von Schaumweinen und auch für die Bereitung von Stillweinen aus den traditionell für dieses Gebiet geeigneten Rebsorten. Zu dieser Zeit wurden mit dem Begriff „Clerete" oder „Clairette de Die" verschiedenartige Weißweine (Stillweine und Schaumweine, die aus teilweise vergorenem Most oder aus Grundwein hergestellt wurden) bezeichnet, die stets aus den Rebsorten Muscat à petits grains B und Clairette B gewonnen wurden, wobei deren Anteile jedoch jeweils sehr unterschiedlich waren.

Die menschliche Gemeinschaft wollte jedoch diese Palette der Weine für den Verbraucher transparenter gestalten. Nach der Regelung der Erzeugung weißer Schaumweine wurde in dem Dekret vom 26. März 1993 endlich auf das Know-how und die Identität der in demselben geografischen Gebiet wie die Schaumweine erzeugten Stillweine Bezug genommen, indem der ausschließlich aus der Rebsorte Clairette B gewonnene stille Weißwein „Coteaux de Die“ als kontrollierte Ursprungsbezeichnung anerkannt wurde. Die Erzeugung dieser Weine erfordert gegenüber der Bereitung von Schaumweinen eine höhere Reife der Trauben und ist somit auf die Jahre beschränkt, in denen die klimatischen Bedingungen eine optimale Entwicklung der Traubenreife ermöglichen.

Die Weine weisen in der Regel eine blasse Farbe, eine Finesse an blumigen oder fruchtigen Aromen, wie z. B. Apfel, sowie am Gaumen ein ausgewogenes Verhältnis von Alkohol und Säure auf.

Seit dem Aussterben der recht bescheidenen Industrie (Tuchwaren, Papier und Seide) zu Beginn des 20. Jahrhunderts stellte die gesamte Weinerzeugung der Region Diois, von der die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Coteaux de Die“ einen kleinen Teil ausmacht, im Jahr 2010 die wichtigste Wirtschaftstätigkeit des Tals dar.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

a) Alle fakultativen Angaben sind auf den Etiketten in Schriftzeichen anzugeben, die in der Höhe, Breite und Stärke höchstens doppelt so groß wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung sind.

b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt,

— diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens halb so groß sind wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

c) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann gemäß den in der Vereinbarung zwischen den betroffenen Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegten Bedingungen die größere geografische Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden.

Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und dasselbe Schriftbild und dieselbe Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufweisen, wobei die Angabe nicht größer sein darf als zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-773c6ccd-2ed8-4dbd-b6fd-98a1716b9e22